

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen zum/zur:

— **Bauleiter(in)**

die von der DEKRA Certification GmbH durchgeführt werden.

Die Dienstleistungen der DEKRA Certification GmbH stehen allen interessierten Personen offen. DEKRA Certification GmbH garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller durch die in dieser Prüfungsordnung festgelegten objektiven Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer oder Teilnehmer jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwendet werden können.

2 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung eines Kandidaten zu einer Prüfung erfolgt über den Zertifizierungsantrag für Prüfung/Zertifizierung im Bereich Bau. Die Teilnahme an der Prüfung unterliegt folgenden Vorbedingungen (Zulassungsvoraussetzungen):

2.1 Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Bauleiter

- **Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Universität oder Fachhochschule (Architektur, Bauingenieurwesen, Baubiologe.) und mindestens eine 3- jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre**
- oder
- **Abgeschlossene Ausbildung als Handwerksmeister, Fachplaner und Techniker aus dem Bau- oder Baunebengewerbe, mindestens 5-jährige baubezogene praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 8 Jahre** (die Zertifikatsausstellung erfolgt für diesen Personenkreis mit Zusatz des Gewerks)
- und
- **Nachweis über die Qualifikation (z. B. Teilnahmebescheinigung Seminarbesuch) entsprechend Anhang 1 (Kompetenzmatrix)**

Zugelassen werden kann auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Qualifikationen entsprechend Anhang 1 Kompetenzmatrix erworben hat. Berufspraxis bedeutet in der Regel, dass stets eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens 35 Stunden pro Woche oder eine freiberufliche Tätigkeit in entsprechendem Umfang vorliegen muss.

3 Prüfungstermine und Prüfungsort

Die Prüfung findet online statt. Mit Bestätigung der Prüfungsanmeldung durch die Zertifizierungsstelle wird auch der abgestimmte Prüfungszeitraum dem Kandidat bekanntgegeben, an dem die Prüfung abzulegen ist.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Bauleiter

PC-gestützte Prüfung im Online-Portal mit Fragen aus dem Themenkomplex der Kompetenzmatrix Bauleiter (Anhang 1). Vor Prüfungsbeginn wird vom Teilnehmer eine eidesstattliche Versicherung ausgefüllt, in der er bestätigt die Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe durchzuführen.

- Multiple Choice („MC“) und offene Fragen gemischt
- Hilfsmittel Lehrgangsunterlagen
- Prüfungsdauer: 120 Minuten
- Die Prüfung gilt als bestanden wenn 66% oder mehr von der maximalen Höchstpunktzahl erreicht werden, bei weniger als 66% gilt die Prüfung als nicht bestanden

Bei den MC-Fragen können eine oder mehrere Antworten richtig sein. Nur vollständig richtig beantwortete MC-Fragen werden mit jeweils einem Punkt bewertet. Bei den offenen Fragen werden maximal 5 Punkte nach Erfüllungsgrad der Beantwortung pro Frage vergeben. Die Prüfungsfragen werden von der Zertifizierungsstelle zusammengestellt.

5 Rücktritt von einer Prüfung

Der Teilnehmer kann

- bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern der Zertifizierungsstelle ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.
- innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Teilnehmer hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Beginn ab oder tritt die Prüfung zu dem vereinbarten Prüfungszeitraum (Prüfungsbestätigung per Mail) nicht an, so gilt diese als nicht bestanden und der Teilnehmer hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

6 Unkorrektes Verhalten

Der Prüfungsteilnehmer versichert, dass die Prüfung selbständig durchgeführt wurde und keine anderen, als die erlaubten Hilfsmittel benutzt wurden. Jegliche Form unkorrekten Verhaltens führt zum Ausschluss des Teilnehmers von der Prüfung. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft die Zertifizierungsstelle.

7 Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den beauftragten Prüfer der Zertifizierungsstelle. Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegen geprüft.

8 Wiederholungen von Prüfungen

Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Sonderregelung auf schriftlichen Antrag.

9 Erteilung und Entzug des Zertifikats

Die **Entscheidung** über die Zuerkennung der Qualifikation erfolgt durch DEKRA Certification GmbH auf Grundlage der Prüfungsergebnisse in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach dem Prüfungstermin und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Weicht das Zertifizierungsgremium vom Votum des Prüfers ab, ist dies schriftlich zu begründen. Mit Erteilung des Zertifikats verpflichtet sich der zertifizierte Bauleiter, die Rechte und Pflichten (Kodex Bauleiter – Anhang 2) einzuhalten. Das Zertifikat mit dem entsprechenden Titel und Zusatz des Gewerks bzw. der Spezialisierung sowie ggf. das DEKRA Siegel werden mit einer Laufzeit von 3 Jahren in deutscher Sprache ausgestellt. Die Zertifikatsinhaber werden registriert und können auf schriftliche Anfrage veröffentlicht werden. Die Zertifizierungsstelle bleibt die alleinige Eigentümerin des Zertifikates und des Siegels und kann die Erteilung jederzeit widerrufen.

Die zertifizierte Person verpflichtet sich keine Änderungen an dem von DEKRA Certification zur Verfügung gestellten Zertifikat bzw. dem ggf. vergebenen Siegel vorzunehmen. Mit Ablauf des Zertifikates endet das eingeräumte Recht zur Verwendung des ggf. vergebenen DEKRA Certification Siegels und die bis dahin zertifizierte Person verpflichtet sich das ggf. vergebene Siegel in keiner Weise mehr zu verwenden. Dasselbe gilt für den Fall des Entzuges des Zertifikates und im Falle der ordentlichen / außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Wird die Anschlusszertifizierung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit durchgeführt, ist die Verwendung des ggf. vergebenen Siegels zwischen dem Ende der Zertifikatsgültigkeit und dem erfolgreichen Abschluss der Anschlusszertifizierung nicht erlaubt. Stellt die Zertifizierungsstelle durch ihre Überwachungstätigkeit oder durch Hinweise fest, dass der Verdacht besteht, dass eine zertifizierte Person die Nutzungsbestimmungen für das Zertifikat/ das Siegel nicht einhält oder die zertifizierte Person das Zertifikat missbräuchlich verwendet, wird der Zertifikatsinhaber unter Androhung des Entzuges des Zertifikats aufgefordert, umgehend schriftlich Stellung zu nehmen. Der Zertifikatsinhaber erhält dazu eine Frist von 30 Kalendertagen. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. spätestens nach Ablauf der Frist entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats.

Der Beschluss über den Entzug des Zertifikats wird dem Zertifikatsinhaber schriftlich mitgeteilt und das Zertifikat eingezogen. Der Entzug wird durch Streichung aus der Liste der Zertifikatsinhaber veröffentlicht.

Der Entzug eines Zertifikates erfolgt, wenn wesentliche, zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder der Teilnehmer den genannten Pflichten nicht

nachkommt. Sollte der Teilnehmer seinen Zahlungen gegenüber DEKRA Certification GmbH nicht nachkommen, so ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, ebenfalls das Zertifikat zu entziehen. Das Zertifikat kann bei Verstößen, Missbrauch, unvollständiger oder unwahrer Verwendung, unvollständigen oder unwahren Angaben bzgl. der Zertifizierung, der Verwendung des Zertifikates/ des ggf. vergebenen Siegels außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches sowie bei Verletzung der Informationspflicht über Änderungen aberkannt werden. Produktwerbung mit dem Zertifikat ist untersagt. Die Aberkennung wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt, und es erfolgt der Entzug des Zertifikates.

10 Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DEKRA Certification GmbH überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat/ das ggf. vergebene Siegel. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Information von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

11 Rezertifizierung

Das Zertifikat verliert nach Ablauf (Gültigkeit der Zertifizierung) seine Gültigkeit. Eine Rezertifizierung kann zum Ende der Zertifikatsgültigkeit mittels Rezertifizierungsantrag F-03S-17 bei DEKRA Certification GmbH beantragt werden (www.dekra-personenzertifizierung.de). Voraussetzung für eine Rezertifizierung / Zertifikatsverlängerung ist die positive Bewertung der eingereichten Nachweise.

-Bauleiter

Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Tätigkeitsnachweis als Bauleiter über die Dauer von mindestens 2 Jahren (Vollzeit) im Laufe der Zertifikatsgültigkeit
- sowie
- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 24 Stunden
- und
- die Entrichtung der Kosten für die Zertifikatsverlängerung

Der ausgefüllte Rezertifizierungsantrag ist zusammen mit den Nachweisen bei DEKRA Certification GmbH einzureichen, dabei sind folgende Fristen zu beachten:

1-ste Frist: Antrag auf Re-Zertifizierung:

Idealerweise wird die Re-Zertifizierung 2 Monate vor Zertifikatsablauf beantragt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zertifikatsablauf muss der Antrag bei der DEKRA Certification GmbH eingehen (Datum des Poststempels). Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2-te Frist: Nachweise (Weiterbildung und Tätigkeitbescheinigungen):

Idealerweise werden die Nachweise zusammen mit dem Antrag bei der DEKRA Certification GmbH eingereicht. Die Nachweise müssen jedoch vollständig bis spätestens 6 Monaten nach Zertifikatsablauf vorliegen (Datum des Poststempels). Später eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

12 Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch oder in Papierform archiviert aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. DEKRA Certification GmbH und die an der Prüfung beteiligten Personen haben gegenüber Dritten über diese Unterlagen strikte Vertraulichkeit zu wahren. Auf schriftlichen Antrag erhält der Antragsteller Einsicht bei der Zertifizierungsstelle in seine Prüfungsunterlagen.

13 Veröffentlichungen

Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Die neu zertifizierten Teilnehmer werden in die Liste der zertifizierten Personen aufgenommen. Der Teilnehmer stimmt jedoch mit Unterzeichnung des Zertifizierungsantrags der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten im erfor-

derlichen Umfang im Fall der Bestätigung gegenüber Dritten zu, ob und welche Zertifizierung erfolgt ist, sofern ein Auskunftsinteresse nachgewiesen ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

14 Kosten

14.1 Bauleiter

Prüfung und Zertifizierung

1. Erst-Prüfung: **575,-- Euro** zzgl. MwSt.
2. Wiederholungsprüfungen: **225,-- Euro** zzgl. MwSt.
3. Rezertifizierung: **375,-- Euro** zzgl. MwSt.

15 Änderungsdienst

Der Teilnehmer bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formulare zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DEKRA Certification GmbH erhältlich.

16 Einsprüche und Beschwerden

Beschwerden können jederzeit schriftlich an DEKRA Certification GmbH gerichtet werden und werden im Rahmen des Beschwerdemanagements behandelt.

Einspruch gegen das Prüfungsergebnis und den Zertifizierungsentscheid muss spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Benachrichtigung des Antragsstellers erhoben werden und bei DEKRA Certification GmbH eingehen. Der Einspruch/die Beschwerde ist schriftlich unter Nennung und genauer Darstellung der Gründe für den Einspruch an DEKRA Certification GmbH zu richten. Die Prüfungsunterlagen können grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen der Zentrale der DEKRA Certification GmbH in Stuttgart, Handwerkstr. 15 eingesehen werden. In Sonderfällen können Prüfungsunterlagen auf Kosten des Antragstellers in andere Niederlassungen der DEKRA Certification GmbH in Deutschland verschickt werden, damit die Prüfungsunterlagen dort eingesehen werden können. Bei der Einsicht dürfen die Prüfungsunterlagen weder mitgenommen noch etwaige Kopien angefertigt werden. Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse und Zertifizierungsentscheide werden zeitnah – ggf. unter Einbeziehung der Prüfer und weiterer am Verfahren beteiligter und nicht-beteiligter Personen – behandelt. Der Teilnehmer wird schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung informiert, danach steht ihm der Rechtsweg offen.

Anhang 1 Prüfkriterien / Kompetenzmatrix ‚Zertifizierter Bauleiter‘

1. Kompetenzbereich: Recht, Pflichten, Haftung

- Leistungsprofil und Abgrenzung (Arten v. Bauleitern)
- Bauleitervertrag, Vollmachten
- Anforderungsprofil gem. LP8 HOAI (Grundleistungen / besondere Leistungen)
- Sonderfall: KfW-Baubegleitung
- Haftung und Strafbarkeit des Bauleiters
- Unterschied Werk- / Dienstverträge
- Mängelbeseitigungsrecht und Gewährleistung
- Vertragsstrafe
- VOB/B und BGB Bauwerkvertrag
- DIN, EnEV
- BaustellVO, Forderungssicherheitsgesetz
- Versicherungen / Honorarabrechnung

2. Kompetenzbereich: Baustelleneinrichtung und Arbeitssicherheit

- Qualitätsmanagement QMS nach DIN ISO 9001
- Rechtliche Anforderungen / Delegation
- Gefährdungsbeurteilung / Schutzmaßnahmen
- Rechtssicherer Baustellenbetrieb
- Prüfplanung und Überwachung
- Arbeitsschutz auf Baustellen / SiGeKo
- Arbeitsvorbereitung
- Übernahme einer Baustelle
- Baustelleneinrichtung
- Logistik auf der Baustelle
- Brandschutz, Absturzsicherung / Umgang mit Schadstoffen
- Schutz vor Vandalismus und Diebstahl Standortbedingungen

3. Kompetenzbereich: Aufmaß und Mengenermittlung

- Kalkulation / Baukosten
- Kostenentwicklung von Mehrmengen / Preisermittlung
- Rechnungsprüfung
- Nachträge / Nachtragsmanagement / Mehr- und Mindermengen
- Kostenüberwachung / Kostenfeststellung nach DIN 276
- Besondere Leistung: Zahlungsplan
- Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Firmen

4. Kompetenz: Bautechnik

- Anerkannte Regeln der Technik
- Maßtoleranzen
- Baustoffe
- Normen, Verordnungen, Richtlinien
- Besonders überwachungsbedürftige Konstruktionen
- Qualität von Baustoffen
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Prüfzeugnis
- DIBt-Zulassung VOB/C

5. Kompetenzen: Controlling, Projekt- und Personalmanagement

- Prüfplanung und Überwachung
- Bauablaufkoordinierung
- Kalkulation / Controlling / Rechnungswesen
- Nachtragsmanagement
- Koordination der beteiligten Gewerke
- Termineinhaltung/-planung und -kontrolle
- Projektmanagement, Personaleinsatz und -koordination
- Abrechnung von Reise- und Nebenkosten / Honorarabrechnung
- Führen und Verhandeln / Geschäftskontakte gut gestalten
- Umgang mit schwierigen Mitarbeitern
- Beschwerdemanagement
- Rechtliches Baukonfliktmanagement / Konfliktlösung und Mediation

6. Kompetenzen: Abnahme

- Erkennen und Beurteilen von Planungs- und Ausführungsmängeln
- Mangelhafte Ausführung
- Abnahmeformen,
- Verweigerung der Abnahme,
- öffentlich rechtliche Abnahme

- Abnahmeprotokoll
- Baurecht

7. Kompetenzen: Dokumentation, Mängel- und Nachweismanagement

- Mängelbeseitigungsrecht / Mängelbeseitigung
- Mangelhafte Ausführung, Maßtoleranzen
- Bautagebuch
- Nachweisbericht
- Beweissicherung

Anhang 2 – Kodex für Bauleiter

1. Persönliche Eignung

Der Bauleiter muss persönlich zuverlässig sein. Dies erfordert insbesondere, dass

- er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- er nicht vorbestraft ist;
- er die Gewähr für die Einhaltung der Pflichten gemäß den Zertifizierungsbedingungen bietet;
- er als Bauleiter seine Tätigkeit eigenverantwortlich, gewissenhaft und persönlich ausüben kann;
- er über die für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse sowie Hilfsmittel verfügt.

2. Gewissenhaftigkeit

Die übertragenen Aufgaben sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bauleiters zu erledigen. Dabei muss der aktuelle Stand von Wissenschaft, Technik und Praxiserfahrung zugrunde gelegt werden. Die tatsächlichen Grundlagen sind sorgfältig zu ermitteln.

3. Unabhängigkeit

Der Bauleiter darf bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die gebotene Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Insbesondere hat der Bauleiter zu gewährleisten, dass er seine Leistungen ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen oder die geschäftlichen Beziehungen zu einem einzelnen am Bauvorhaben Beteiligten (wirtschaftliche Unabhängigkeit) und ohne Rücksicht auf deren Ergebniswünsche erbringt.

4. Unparteilichkeit

Der Bauleiter hat seine Leistungen stets so zu erbringen, dass er sich nicht dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er muss Umstände, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Leistungen zu begründen, vermeiden.

5. Weisungsfreiheit

Dem Bauleiter ist es untersagt, Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Leistungen verfälschen können.

6. Persönliche Aufgabenerledigung

Der Bauleiter hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Kenntnisse in eigener Person zu erbringen. Wenn ein zertifizierter Bauleiter ein Gemeinschaftsbauvorhaben (ein Bauvorhaben mit mehreren Bauleitern aus demselben oder einem fremden Sachbereich) zusammenarbeitet, so müssen die Leistungen eindeutig erkennbar sein, deren Erarbeitung durch ihn erfolgten.

7. Schweigepflicht

Dem Bauleiter ist es untersagt, Kenntnisse, welche er bei der Ausübung seiner Tätigkeit als zertifizierter Bauleiter erlangt hat, Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

8. Pflicht zur Fortbildung und ggf. zum Erfahrungsaustausch

Der Bauleiter hat sich auf dem Sachgebiet, für das er zertifiziert ist, in dem erforderlichen Umfang (3 Tage pro Jahr innerhalb der Zertifikatsgültigkeit) fortzubilden. Sofern es Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch auf seinem Sachgebiet gibt, hat er diese wahrzunehmen. Über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und die Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen hat der Bauleiter Nachweis zu führen und der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

9. Zertifikats- und Siegelnutzung, Bekanntmachung, Werbung

-Der Bauleiter ist berechtigt, im Rahmen seiner Zertifizierungstätigkeit auf Briefbögen, auf Drucksachen und in Werbeanzeigen auf die Zertifizierung hinzuweisen. Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde muss diese vollständig dargestellt werden. Eine Verkleinerung der Urkunde darf nur insoweit erfolgen, als ihr Inhalt noch lesbar ist.

-Als zertifizierter Bauleiter darf er nur in den Fällen auftreten, in welchen er auf dem Zertifizierungsgebiet Tätigkeiten erbringt. Der Bauleiter ist daher verpflichtet, bei Leistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit jedweden Hinweis auf die Zertifizierung sowie die Nutzung des die Zertifizierung ausweisenden Siegels zu unterlassen.

-Der Bauleiter hat zu dulden, dass seine Zertifizierung, sein Sachgebiet, sein Name und seine Anschrift von der Zertifizierungsstelle gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt wird.

-Werbliche Hinweise des Bauleiters auf seine Tätigkeit müssen sich in Inhalt und Aufmachung an den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb orientieren. Der Hinweis auf seine Zertifizierung hat dabei unter der Angabe des Sachgebiets, der Zertifizierungsstelle und der Zertifizierungsnorm (soweit vorhanden) zu erfolgen.

10. Anzeigepflichten

Der Bauleiter hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung seiner Büroanschrift
- die Änderung seiner Privatadresse
- den Verlust des Zertifikats

11. Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau

Der Bauleiter hat der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen.

12. Rückgabepflicht von Zertifikat und Siegel

Der Bauleiter hat nach Erlöschen der Zertifizierung das Zertifikat und das (wenn erteilt) die Zertifizierung ausweisende Siegel unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

Stand 09/2017